

Verkündungsblatt – Amtliche Mitteilungen –

Nr. 24

Essen, den 8. Februar 2008

Erste Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition Vom 7. Februar 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006 S. 474) hat die Folkwang Hochschule die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Komposition der Folkwang Hochschule vom 18. Juli 1997 (GABl. NRW. 2 Nr. 1/98), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 und 6 erhalten folgende Fassung:

„(4) Die Studienordnung, das Lehrangebot und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung grundsätzlich in den in Abs. 2 genannten Studienzeiten ableisten kann.

(6) Fachprüfungen können studienbegleitend vor den jeweiligen Prüfungszeiträumen abgenommen werden. In einzelnen, in § 10 Abs. 3 und § 19 Abs. 2 näher bestimmten Fächern werden die Fachprüfungen durch qualifizierte studienbegleitende Leistungsnachweise ersetzt, die nach Anforderungen und Verfahren den Prüfungsleistungen gleichwertig sind („prüfungrelevante Leistungsnachweise. In der Diplomprüfung können Fachprüfungen frühestens nach dem 6. Semester abgeschlossen werden.“

2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

In Satz1 wird „Fachbereich 2“ durch „Fachbereich 1“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Nimmt die Kandidatin oder der Kandidat wissentlich ohne Nachweis der Zulassungsvoraussetzung bzw. der Zulassung an der Fachprüfung teil, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht.“

4. § 8 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die folgenden Leistungsnachweise, deren Erbringungsform die Studienordnung regelt, erbracht hat:

a) Studienrichtung Komposition/ **instrumental**

Musiktheoretische Fächer:

- Analyse [Referat]
- Musikalische Akustik/ Instrumentenkunde
- Musiktheorie Grundstudium (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Neuere Satztechniken [Mappe oder Klausur]

Musikwissenschaftliche Fächer:

- wahlweise:
 - Systematische Musikwissenschaft I
 - oder
 - Historische Musikwissenschaft I

Musikpraktische Fächer:

- Dirigieren und Übungsensemble [praktische Prüfung]

b) Studienrichtung Komposition/ **elektronisch**

Musiktheoretische Fächer:

- Musikalische Akustik/ Instrumentenkunde
- Musiktheorie elektronische Musik

Musikelektronische Fächer:

- Theorie der Klangsynthese (prüfung relevanter Leistungsnachweis)

- Tonstudioteknik I (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Tonstudioteknik II (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Klangsynthese

Musikwissenschaftliche Fächer:

- wahlweise:
 - Systematische Musikwissenschaft
 - oder
 - Historische Musikwissenschaft I

c) Studienrichtung Komposition/ **instrumental-elektronisch**

Musiktheoretische Fächer:

- Analyse (Instrumentalmusik) [Referat]
- Musikalische Akustik/ Instrumentenkunde
- Musiktheorie – Grundstudium (prüfung relevanter Leistungsnachweis)

Musikelektronische Fächer:

- Theorie der Klangsynthese
- Tonstudioteknik I (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Tonstudioteknik II (prüfung relevanter Leistungsnachweis)

Musikwissenschaftliche Fächer:

- wahlweise:
 - Systematische Musikwissenschaft I
 - oder
 - Historische Musikwissenschaft I

Musikpraktische Fächer:

- Dirigieren und Übungsensemble [praktische Prüfung]“

5. § 8 Abs. 2 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen, sofern diese auf Grund der Studienordnung bereits bis zum Antragszeitpunkt erbracht werden können.“

6. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Fachprüfungen sind in den einzelnen Studienrichtungen abzulegen:

a) Studienrichtung Komposition/ **instrumental**

1. Hauptfach

- Komposition/ instrumental

2. Begleitfächer

- Musiktheorie – Grundstudium (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
 - Gehörbildung
- Instrumentales Begleitfach ist in der Regel Klavier. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.

b) Studienrichtung Komposition/ **elektronisch**

1. Hauptfach

- Komposition/ elektronisch

2. Begleitfächer

- Musiktheorie elektronische Musik
- Theorie der Klangsynthese (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Tonstudioteknik I (prüfung relevanter Leistungsnachweis)
- Tonstudioteknik II (prüfung relevanter Leistungsnachweis)

c) Studienrichtung Komposition/ **instrumental-elektronisch**

1. Hauptfach

- Komposition/ instrumental

2. Begleitfächer

- Musiktheorie – Grundstudium (prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)
- Gehörbildung
- Tonstudioteknik I (prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)
- Tonstudioteknik II (prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)
- Klangsynthese

Instrumentales Begleitfach ist in der Regel Klavier. Über begründete Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der Prüfungsausschuss.“

7. § 10 Abs. 3 Buchstaben b) und c) erhalten folgende Fassung:

„b) Komposition/ **elektronisch**

1. Hauptfach

Die Prüfung dauert 30 Minuten und besteht in der Regel aus einem Colloquium. Gegenstand des Colloquiums sind die im Grundstudium entstandenen Kompositionen und Projekte. Die Arbeiten müssen erkennen lassen, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen nach erfolgreich absolviertem Hauptstudium erbracht werden können.

2. Begleitfächer

2.1. Musiktheorie -

Elektronische Musik

Die Prüfung besteht aus einem während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweis im gewählten Fach, der von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird

2.2. Theorie der Klangsynthese

Die Abschlussprüfung besteht aus zwei Klausuren von je 2 Stunden Dauer, die sich jeweils auf die beiden Themenkomplexe mathematische und physikalische Grundlagen der Klangsynthese beziehen.

(„prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6)

2.3. Tonstudioteknik I (Studiopraxis)

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil (4 Stunden) und einer Klausur (30 Minuten).

(„prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6)

2.4. Tonstudioteknik II

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil (4 Stunden) und einer Klausur (30 Minuten).

(„prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6)

2.5 Klangsynthese

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur von 3 Stunden Dauer

c) Komposition/ **instrumental-elektronisch**

1. Hauptfach Komposition/ instrumental

Die Prüfungen für die beiden Hauptfächer dauern jeweils 20 Minuten und bestehen in der Regel aus einem Colloquium. Gegenstand des Colloquiums sind die im Grundstudium entstandenen Kompositionen und Projekte. Die Arbeiten müssen erkennen lassen, dass die in der Diplomprüfung erforderlichen Leistungen nach erfolgreich absolviertem Hauptstudium erbracht werden können.

2. Begleitfächer

2.1. Musiktheorie - Grundstudium

Die Prüfung besteht aus zwei während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen aus unterschiedlichen Teilgebieten, die von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt werden („prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6).

2.2. Gehörbildung

Klausur (60 Minuten) bzw. Testreihe oder mündliche Prüfung (20 Minuten), orientiert an Inhalten des Studiums.

2.3. Tonstudioteknik I

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil (4 Stunden) und einer Klausur (30 Minuten).

(„prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6)

2.4. Tonstudioteknik II

Die Abschlussprüfung besteht aus einem praktischen Teil (4 Stunden) und einer Klausur (30 Minuten).

(„prüfungsrelevanter Leistungsnachweis“ gemäß § 3 Abs. 6)

2.5 Klangsynthese

Die Abschlussprüfung besteht aus einer Klausur von 3 Stunden Dauer

2.6. Instrumentales Begleitfach

Die Prüfung dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen enthalten.“

8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind und alle weiteren Leistungen gem. Studienordnung für den jeweiligen Studienabschnitt (d. h. Testate und Leistungsnachweise) nachgewiesen wurden.

Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 und bis 2,5 = gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 und bis 3,5 = befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 und bis 4,0 = ausreichend.“

9. § 15 Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die folgenden Leistungsnachweise, deren Erbringungsform die Studienordnung regelt, erbracht hat:

a) Studienrichtung Komposition/ **instrumental**

Musiktheoretische Fächer:

- Analyse (Instrumentalmusik) [Arbeit]
- Instrumentation [Mappe]
- Ältere Satztechniken [Mappe]

Musikwissenschaftliche Fächer:

- wahlweise:
Systematische Musikwissenschaft II
oder
Historische Musikwissenschaft II

Musikpraktische Fächer:

- Instrumentales Begleitfach

b) Studienrichtung Komposition/ **elektronisch**

Musikelektronische Fächer:

- Musikinformatik
- Musikalische Aufführungspraxis (Elektronische Musik)

c) Studienrichtung Komposition/ **instrumental-elektronisch**

Musiktheoretische Fächer:

- Analyse (Instrumentalmusik) [Arbeit]

Musikelektronische Fächer:

- Musikinformatik

Musikpraktische Fächer:

- Instrumentales Begleitfach“

10. § 16 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Folgende Prüfungen sind in den einzelnen Studienrichtungen abzulegen:

a) Studienrichtung Komposition/ **instrumental**

1. Hauptfach

Komposition/ instrumental

2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fachübergreifenden Thematik anzufertigen.

3. Begleitfächer:

- 3.1. Analyse
- 3.2. Ältere und Neuere Satztechniken
- 3.3. Systematische Musikwissenschaft II
oder

Historische Musikwissenschaft II

3.4. Instrumentales Begleitfach

b) Studienrichtung Komposition/ **elektronisch**

1. Hauptfach
Komposition/ elektronisch
2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fachübergreifenden Thematik anzufertigen.
3. Begleitfächer:
 - 3.1. Musikinformatik (Prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)
- c) Studienrichtung Komposition/ **instrumental-elektronisch**
 1. Hauptfächer
Komposition/ instrumental und
Komposition/ elektronisch
 2. Die Diplomarbeit ist in einem der Fächer des Studiengangs bzw. in einer fachübergreifenden Thematik anzufertigen.
 3. Begleitfächer:
 - 3.1. Musikinformatik (Prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)
 - 3.2. wahlweise:
 - Analyse oder
 - Ältere und Neuere Satztechniken
 - 3.3. Instrumentales Begleitfach“

11. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Über das Ergebnis der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Beurteilungsaspekte beinhaltet, die zu der von der Prüfungskommission festgelegten Hauptfachnote geführt haben.“

12. § 19 erhält folgende Fassung:

„(1) Folgende Prüfungsanforderungen und -dauer werden bei den Prüfungen in den Begleitfächern gemäß § 16 Abs. 2 zugrunde gelegt:

- a) Studienrichtung Komposition/ **instrumental**
 1. Analyse (instrumental)
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über eine vereinbarte Thematik bzw. eine vereinbarte Komposition, die 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben wird.
 2. Ältere und Neuere Satztechniken
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundlagen der Musiktheorie und eine vereinbarte, aus dem Studium entstandene Thematik.
 3. Systematische Musikwissenschaft II oder Historische Musikwissenschaft II
Die Prüfung besteht aus einem während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweis, der von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem weiteren vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird ("prüfungsrelevanter Leistungsnachweis").
 4. Instrumentales Begleitfach
Die Prüfung dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen enthalten.
Die vereinbarten Thematiken der Fächer 1.-3. sollten sich nicht überschneiden. Die Thematiken der Fächer 2 und 3 müssen daher bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin eingereicht werden.

b) Studienrichtung Komposition/ **elektronisch**

1. Musikinformatik
Die Prüfung besteht aus mehreren während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweisen oder Klausuren im gewählten Fach, die von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird (Prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)

c) Studienrichtung Komposition/ **instrumental-elektronisch**

1. wahlweise:
 - Analyse (instrumental)
Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über eine vereinbarte Thematik bzw. eine vereinbarte Komposition, die 14 Tage vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben wird.
 - Ältere und Neuere Satztechniken (s.o.)

Mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer über Grundlagen der Musiktheorie und eine vereinbarte, aus dem Studium entstandene Thematik.

2. Musikinformatik

Die Prüfung besteht aus mehreren während des Studiums entstandenen schriftlichen Leistungsnachweise oder Klausuren im gewählten Fach, die von der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller und einer oder einem zweiten, vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder Prüfer beurteilt wird (Prüfungsrelevanter Leistungsnachweis)

3. Instrumentales Begleitfach

Die Prüfung dauert 20 Minuten und besteht aus dem Vortrag des vorbereiteten Prüfungsprogramms. Dieses soll mindestens 2 Stücke aus verschiedenen Stilbereichen enthalten.

(2) Die (musiktheoretischen und musikwissenschaftlichen) Begleitfächer können auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch eine vorgezogene Prüfung, frühestens nach dem 6. Semester, abgeschlossen werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Die in den vorgezogenen Prüfungen erzielten Noten werden in das Zeugnis (§ 24) aufgenommen.“

13. § 21 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Begleitfächer, gewichtet mit 20% der Note der Diplomarbeit, gewichtet mit 30% und der Note im Hauptfach, gewichtet mit 50% gebildet.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2007 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule veröffentlicht.

(2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/2008 für den Studiengang Komposition eingeschrieben sind.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium im Studiengang Komposition aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung in der bis zum 30. September 2007 geltenden Fassung fort.

Diese Studierenden können innerhalb eines Jahres erklären, gemäß dieser geänderten Prüfungsordnung studieren zu wollen. Die bisherigen Studienzeiten sowie die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen anerkannt.

(4) Für Studierende, die keinen Antrag gestellt haben und ihr Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit, aus von ihnen zu vertretenden Gründen, nicht abgeschlossen haben, gilt dann diese Fassung der Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats 1 vom 19.12.2007 und des Senats vom 06.02.2008.

Essen, den 7. Februar 2008

Der Rektor

Prof. Dr. Martin Pfeffer